

Ministerium für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau MRin
Manuela Meyn
Telefon: +49 385 588 2340
Telefax: +49 385 588482 2340
E-Mail: manuela.meyn@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II 340-173-10201-2011/172-004
Datum: Schwerin, 3. Juni 2022

Per E-Mail:
Stadt Neubrandenburg
Herrn Oberbürgermeister Silvio Witt

Sicherstellung des gemeindlichen Einflusses in privatrechtlich organisierten kommunalen Beteiligungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Witt,

Herr Minister Pegel dankt für Ihr Schreiben und hat mich mit der Beantwortung beauftragt.

Ich bitte zunächst, die arbeitsbelastungsbedingte Verzögerung zu entschuldigen. Wie mir Herr Bachmann in einem Telefonat berichtete, benötigen Sie die Mitteilung unserer Rechtsauffassung für die Stadtvertreterversammlung in der nächsten Woche.

Inhaltlich unterstützte ich Ihre Bemühungen zur Sicherstellung des kommunalen Einflusses in der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in vollem Umfang und teile die rechtliche Bewertung des Justizariats. Wie Sie richtig feststellen, stellt die Kommunalverfassung den öffentlichen Zweck in den Vordergrund der wirtschaftlichen Betätigung der Kommune, so im § 68 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V. Für die Privatrechtsform sind eine Reihe von Voraussetzungen im § 69 KV M-V aufgestellt, die verdeutlichen, dass der Einfluss und Kontrollrechte der Kommune gewahrt werden und die Risiko für die Leistungsfähigkeit der Kommune begrenzt werden soll. Flankierend hierzu ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft in § 68 Abs. 4 KV M-V für wirtschaftliche Betätigungen von Kommunen ausgeschlossen, gerade wegen der damit verbundenen Risiken und begrenzter Einflussmöglichkeit. Zusammenfassend lässt sich feststellen: die Kommunalverfassung lässt privatrechtliche Form von wirtschaftlichen Betätigungen in Grenzen zu, da diese auch Vorteile mit sich bringt, macht aber auch deutlich, dass dabei immer der öffentliche Zweck im Vordergrund stehen muss, der nicht ohne weiteres zu jedem Zeitpunkt zum Zweck der privatrechtlichen Unternehmung, der Gewinnerzielung, passt. Gerade deshalb ist der Einfluss der Kommune über die durch § 71 KV M-V und den Gesellschaftsvertrag gebundenen Stadtvertreter im Aufsichtsrat der GmbH von großer Bedeutung. Fiele die GmbH in den Bereich des obligatorischen Aufsichtsrats mit den damit verbundenen anders gearteten Pflichten und Rechten, die gerade die Interessen der GmbH – Gewinnerzielung – in den Vordergrund stellen, entstünde ein Wertungswiderspruch zu den §§ 68, 69 und 71 KV M-V, der zu vermeiden gilt und - wie Ihr Justizariat richtig ausführt - auch in der ursprünglichen Begründung zur Kommunalverfassung gesehen wurde.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Daher empfehle ich dringend, organisatorische Maßnahmen zu unternehmen, um die Bildung eines obligatorischen Aufsichtsrates zu umgehen. Dies dient letztlich den Interessen der Stadt Neubrandenburg und ebenfalls den Interessen der ehrenamtlichen Stadtvertreter im Aufsichtsrat die durch die enge Anbindung an die Stadtvertretung auch Unterstützung und Schutz vor Fehlentscheidungen erhalten.

Bitte unterrichten Sie mich über den weiteren Fortgang in der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Manuela Meyn